

In der Parteigerichtssache

der Mitglieder des CDU-Kreisverbandes K

Herrn A

Herrn P

Herrn O

Herrn G

-Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer-

Verfahrensbevollmächtigter: Herr A

g e g e n

den CDU-Kreisverband K

vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Herren W und K

-Antragsgegner und Rechtsbeschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigter: Herr Rechtsanwalt B

wegen Anfechtung von Kreisparteitagsbeschlüssen zur Kandidatenaufstellung hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Oktober 1981 in Bonn unter Mitwirkung von

Staatssekretär a.D.

Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Rechtsanwältin und Notarin

Dr. Ilse Becker-Döring

Kreisdirektor

Dr. Walter Kiwit

Präsident des Landessozialgerichts

Dr. Emil Scherer

Landrat a.D.

Heinz Wolf

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

1. Auf die Rechtsbeschwerde werden der Beschluß des zuständigen Landesparteigerichts der CDU vom 10. Februar 1981 und des Gemeinsamen Kreisparteigerichts des CDU-Bezirksverbandes N vom 05. Januar 1981 teilweise aufgehoben: Es wird festgestellt, daß der Beschluß des 98. Kreisparteitages des CDU-Kreisverbandes K. vom 28. November 1980 über die Aufhebung der Kandidatenliste unwirksam ist.
2. Die weitergehende Rechtsbeschwerde wird zurückgewiesen.
3. Das Verfahren ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Die vier Beschwerdeführer sind Mitglieder des CDU-Kreisverbandes K, des Beschwerdegegners. Sie halten Kreisparteitagsbeschlüsse zur Aufstellung von Kandidaten für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung in K. am 22. März 1981 für nichtig oder unwirksam.

Der Kreisverband K hat auf seinem 97. Kreisparteitag am 07. Juli 1980 für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung in K am 22. März 1981 eine Kandidatenliste beschlossen. Die beschwerdeführenden Parteimitglieder wurden - neben anderen - an unterschiedlicher Stelle als Kandidaten aufgestellt. Der Kandidatenliste lag ein am 30. Juni 1980 von einem Wahlvorbereitungsausschuß erstellter Listenvorschlag zugrunde.

Am 18. November 1980 wurde der 98. Kreisparteitag zum 28. November 1980 unter Bekanntgabe der Tagesordnung, nämlich Wahl des Oberbürgermeisterkandidaten, eingeladen. Nach Versendung der Einladung wurde von 11 Stadtbezirksverbandsvorsitzenden schriftlich beantragt, unter Aufhebung der Kandidatenliste vom 07. Juli 1980 die Kandidatenliste am 99. Kreisparteitag am 08. Dezember 1980 neu

aufzustellen und die Reihenfolge festzulegen aufgrund des Listenvorschlages, der dem 97. Kreisparteitag am 07. Juli 1980 vom Wahlvorbereitungsausschuß unterbreitet worden war.

Die Einladung zum 99. Kreisparteitag am 08. Dezember 1980, der sich mit der Wahl der Ortsbeiräte befassen sollte, erging am 27. November 1980.

Auf dem 98. Kreisparteitag am 28. November 1980 wurde nach Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlußfähigkeit vom Versammlungsleiter der Antrag der 11 Stadtbezirksverbandsvorsitzenden verlesen. Die Aufnahme als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung wurde vom Kreisparteitag beschlossen. Zum Dringlichkeitsantrag erging folgender Beschluß:

- "1. Die Aufstellung der Bewerber für den Wahlvorschlag der CDU für die Kommunalwahl am 22.03.1981 und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag (§ 12 Kommunalwahlgesetz) vom 07.07.1980 wird hiermit aufgehoben.
2. Die Aufstellung der Bewerber für den Wahlvorschlag der CDU für die Kommunalwahl am 22.03.1981 und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag erfolgt in dem bereits angesetzten Kreisparteitag der CDU am 08.12.1980.
Für die Aufstellung der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge gilt der dem Parteitag am 07.07.1980 unterbreitete Vorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses vom 30.06.1980 erneut als von ihm eingebrachter Listenvorschlag."

Mit Schreiben vom 29. November 1980 an die Mitglieder des Kreisparteitages wurde die Tagesordnung des am 27. November 1980 auf den 08. Dezember 1980 einberufenen 99. Kreisparteitages wie folgt ergänzt:

- "1. TOP 2: Aufstellung der Bewerber für den Wahlvorschlag der CDU für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung am 22.03.1981 und die Feststellung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag.
2. TOP 3:"

Auf dem 99. Kreisparteitag am 08. Dezember 1980 wurde nach Aufruf des Tagesordnungspunktes 2 folgender Antrag gestellt:

"Der Kreisparteitag möge beschließen:

Der 98. Kreisparteitag am 28. November 1980 hat aufgrund eines Dringlichkeitsantrages beschlossen, den Beschluß über "die Aufstellung der Bewerber für den Wahlvorschlag der CDU für die Kommunalwahl am 22. März 1981 und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag (§ 12 Kommunalwahlgesetz) vom 07.07.1980" aufzuheben.

Aufgrund dieser Beschlußfassung wurde mit Schreiben vom 29.11.1980 die Tagesordnung für den 99. Kreisparteitag um den Tagesordnungspunkt "Aufstellung der Bewerber für den Wahlvorschlag der CDU für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung am 22.03.1981 und Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag" erweitert.

Der 99. Kreisparteitag macht sich den Listenaufhebungsbeschluß des 98. Kreisparteitages vor der Neuberatung der Liste ausdrücklich zu eigen und faßt ihn - auch um seinen politischen Willen klarzulegen - hiermit erneut."

Dieser Antrag wurde in geheimer Abstimmung bei 111 abgegebenen Stimmen sämtlicher Delegierter mit 88 gegen 21 Stimmen bei 2 Enthaltungen zum Beschluß erhoben. Der Versammlungsleiter rief sodann den Listenvorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses auf. Von Mitgliedern kamen Abänderungsvorschläge. Zehn der vom Wahlvorbereitungsausschuß benannten und am 07. Juli 1980 aufgestellten Kandidaten, darunter die Beschwerdeführer, erklärten laut Protokoll jeweils sinngemäß:

"Ich stelle fest, daß ich am 07.07.1980 ordnungsgemäß auf den Wahlvorschlag der CDU gewählt worden bin. Sollte wider Erwarten die damalige Wahl nicht wirksam gewesen sein, stehe ich für eine erneute Aufstellung der Liste als Bewerber nicht mehr zur Verfügung."

Elf Parteimitglieder, darunter die Beschwerdeführer, haben den Aufhebungsbeschluß des 98. Kreisparteitages und den Beschluß des 99. Kreisparteitages beim Kreisparteigericht angefochten und beantragt, die Beschlüsse aufzuheben bzw. für nichtig zu erklären. Sie haben geltend gemacht, die Listenaufhebungsbeschlüsse des 98. und 99. Kreisparteitages und der Listenneuaufstellungsbeschluß des

99. Kreisparteitages seien wegen der Nichteinhaltung der Ladungsfristen, die für Abwahlen vorgeschrieben seien, nichtig bzw. unwirksam. Es sei unzulässig gewesen, mit einem Dringlichkeitsantrag den Listenaufhebungsbeschuß des 98. Kreisparteitages zu erwirken. Dringlichkeit habe im übrigen auch nicht vorgelegen. Da eine wirksame Listenaufhebung nicht erfolgt sei, habe auch nicht wirksam zur Listenaufstellung am 99. Kreisparteitag eingeladen werden können. Bei der Kandidatenaufstellung werde auch dem nominierten Bewerber personales Vertrauen übertragen, eine beschlossene Liste unterliege somit nicht mehr der freien Disposition ohne erneute Einschaltung des Wahlvorbereitungsausschusses. Die Unwirksamkeit des angefochtenen Listenaufhebungsbeschlusses ergebe sich auch daraus, daß er gegen das rechtsstaatliche Gebot der Verhältnismäßigkeit und wegen des arglistigen Vorgehens auch gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoße.

Der Kreisvorstand hat unter Hinweis auf die Rechtmäßigkeit des Verfahrens beantragt, die Anträge zurückzuweisen.

Das Gemeinsame Kreisparteigericht des CDU-Bezirksverbandes N. hat die Anträge mit Beschluß vom 05. Januar 1981 abgewiesen. Auf die Gründe der Entscheidung wird verwiesen.

Gegen diesen Beschluß haben die vier beschwerdeführenden Parteimitglieder Beschwerde eingelegt. Das zuständige Landesparteigericht der CDU hat mit Beschluß vom 10. Februar 1981 - dem Antrag des Kreisverbandes folgend - die Beschwerde zurückgewiesen. Auf die Gründe der Entscheidung wird Bezug genommen.

Gegen den am 10. März 1981 zugestellten Beschluß des Landesparteigerichts richtet sich die am 20. Februar 1981 eingelegte Rechtsbeschwerde:

§ 40 Abs. 1 des Statuts der CDU sei verletzt. Als höherrangige Regelung habe die Vorschrift verboten, unter Berufung auf § 56 der Hessischen Satzung mit einem Dringlichkeitsantrag ohne Einhaltung einer Ladungsfrist die Kommunalwahl-Kandidatenliste vom 07. Juli 1980 aufzuheben. In der angefochtenen Entscheidung seien daher auch rechtsfehlerhaft die Vorschriften der Geschäftsordnung der CDU angeführt, weil deren Geltungsbereich auf die Bundespartei beschränkt sei, und eine vorläufige Tagesordnung gelte nur für den Bundesparteitag. Die Schlußfolgerung des Landesparteigerichts sei verfehlt. Der Aufhebungsbeschuß vom 28. November 1980 sei ohne die Einhaltung der für Wahlen/Abwahlen erforderlichen Ladungsfrist gefaßt und verstoße gegen die zwingende Vorschrift des § 20 Abs. 2 Nr. 6 des Statuts. Darüber hinaus wird die Nichtanwendung der Vorschriften der §§ 242, 138 BGB gerügt. Durch die Listenaufhebung seien die Persönlichkeitsrechte und der Vertrauensschutz

verletzt. So beginne auch nach der zuständigen Gemeindeordnung der Kündigungsschutz für die Arbeitsverhältnisse von Gemeindevertretern bereits mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Gremium und könne eine Kündigung nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dies habe auch für die Kandidatenlistenauflistung zu gelten, so daß die Kandidaten bereits mit der Aufstellung der Liste am 07. Juli 1980 und der unwiderruflichen Einverständniserklärung mit der Kandidatur gesetzlichen Schutz erhalten hätten, der ihnen durch eine neue Entscheidung des Kreisparteitages nicht wieder entzogen werden könne. Die Aufhebung der im Juli 1980 beschlossenen Kandidatenliste sei praktisch eine Abwahl, die nur aus wichtigem Grund erfolgen dürfe und unter Einhaltung der notwendigen Fristen. Aus der Nichtigkeit des Beschlusses des 98. Kreisparteitages folge die der Beschlüsse des 99. Kreisparteitages. Auch sei gegen die Vorschriften der §§ 63 Abs. 3, 66 Abs. 1 der zuständigen Satzung der CDU verstoßen worden. Zur Neuaufstellung der Liste am 08. Dezember 1980 sei ein neuer Listenvorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses erforderlich gewesen. Zu Unrecht nehme das Landesparteigericht an, das erforderliche Tätigwerden des Wahlvorbereitungsausschusses sei durch Stillschweigen erfüllt.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesparteigericht haben die Beteiligten im Hinblick darauf, daß in der Zwischenzeit am 22. März 1981 die Wahl stattgefunden hat, übereinstimmend die Hauptsache für erledigt erklärt. Weil ein berechtigtes Feststellungsinteresse bestehe, beantragen die beschwerdeführenden Parteimitglieder, festzustellen, daß

1. der Kandidaten-Aufhebungsbeschluß des 98. Kreisparteitages vom 28. November 1980 unwirksam sei und
2. der Kandidatenlisten-Neuaufstellungsbeschluß des 99. Kreisparteitages vom 08. Dezember 1980 rechtswidrig und damit unwirksam sei.

Der Beschwerdegegner beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Er erkennt das Feststellungsinteresse der Beschwerdeführer an und meint, das Bundesparteigericht müsse von den tatsächlichen Feststellungen der angefochtenen Entscheidungen ausgehen. Im übrigen habe das Landesparteigericht abschließend und für das Bundesparteigericht bindend über die Auslegung und Anwendung der zuständigen CDU-Landessatzung entschieden. Die Rügen der Beschwerdeführer

rechtfertigten in keinem Punkte die Feststellung, das Landesparteigericht habe eine Norm des allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts nicht oder nicht richtig angewendet.

Wegen weiterer Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die beim Bundesparteigericht eingereichten Schriftsätze genommen.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde entspricht den Vorschriften des § 42 Abs. 1 und 2 PGO.

Zulässig und mit Recht haben die Beteiligten im Hinblick auf die Kommunalwahlen am 22. März 1981 die Hauptsache für erledigt erklärt. Gemäß § 44 PGO in Verbindung mit § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO sind die Anträge der Beschwerdeführer zulässig. Sie haben ein berechtigtes Interesse an der beantragten Feststellung, weil die gleichen Fragen bei künftigen Aufstellungen von Kandidaten wieder auftreten können.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdegegners ist das Bundesparteigericht nicht an die Anwendung und Auslegung einer Vorschrift der Satzung eines Landesverbandes der CDU durch das Landesparteigericht gebunden. Das Bundesparteigericht hat schon immer eine wesentliche Aufgabe darin gesehen, die Entscheidungen der Landesparteigerichte auch unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, ob das Satzungsrecht des Landesverbandes nicht oder nicht richtig angewendet wurde und ob es bei entsprechender Auslegung mit den Bestimmungen des Statuts der CDU vereinbar ist. Damit folgt das Bundesparteigericht der Vorschrift des § 50 des Statuts, wonach Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände den Bestimmungen des Statuts nicht widersprechen dürfen.

Der erste Antrag der Rechtsbeschwerde ist begründet und führt insoweit zur Abänderung der Entscheidungen der Vorinstanzen. Der zweite Antrag ist unbegründet, die Rechtsbeschwerde ist insoweit zurückzuweisen.

2. Der Beschluß des 98. Kreisparteitages vom 28. November 1980, mit dem die Aufstellung der Kandidaten vom 07. Juli 1980 aufgehoben wurde, ist wegen Verstoßes gegen das Statut unwirksam. Eine rechtmäßig beschlossene Kandidatenliste kann nicht mit einem Beschluß aufgehoben werden, der auf einem Dringlichkeitsantrag beruht, der ohne Einladungsfrist während eines Parteitages gestellt wurde. Das verstößt gegen unabdingbare Verfahrensregeln des Statuts. Nach § 56 Abs. 3 Satz 1 der zuständigen Satzung können zwar Dringlichkeitsanträge auf Beschluß des Parteitages in die Tagesordnung

aufgenommen werden. Das Bundesparteigericht kann die Frage offen lassen, ob diese dem Wortlaut nach uneingeschränkte Regelung in der zuständigen Satzung mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen und dem Statut ganz allgemein nicht vereinbar ist. Soweit das Bundesparteigericht in seinem Beschluß vom 10. Dezember 1975 - 8/74 (R) - die Abwahl von Delegierten für unzulässig erklärt hat, liegt ein anderer Sachverhalt zugrunde. Dort ging es darum, daß das satzungsmäßige Recht, ohne Ladungsfrist die "Behandlung" von Anträgen in die Tagesordnung aufzuheben, nicht automatisch den Begriff der "Abstimmung" oder "Beschlußfassung" umfasse. Demgegenüber geht es bei dem Dringlichkeitsantrag nach § 56 Abs. 3 der zuständigen Satzung um eine andere rechtliche Regelung. Im übrigen läßt das bürgerliche Recht für Vereine grundsätzlich einen Dringlichkeitsantrag durch Satzungsbestimmung zu, §§ 32, 40 BGB (Staudinger/Coing BGB, 12. Aufl., § 32 Rz. 11; Reichert/Dannecker/Kühr, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 2. Aufl. 1977, Rz. 359 ff.; Sauter/Schweyer, Der eingetragene Verein, 9. Aufl., S. 98 ff.; OLGZ (1916), 32, 331 f.). Die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung ist jedoch mit den Vorschriften des Statuts nicht zu vereinbaren, wenn eine von einem Kreisparteitag beschlossene Kandidatenaufstellung aufgehoben werden soll. Die Mitwirkung bei einer solchen Aufstellung, also die Wahl von Kandidaten, ist ein elementares Recht eines jeden Parteimitglieds. So wird in § 6 des Statuts unter der Überschrift "Mitgliedsrechte" in Abs. 1 bestimmt, daß "jedes Mitglied das Recht hat, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen". Demgemäß wird in § 20 Abs. 2 Nr. 6 des Statuts unabdingbar vorgeschrieben, daß das Verfahren für die Aufstellung von Kandidaten u.a. vorsehen muß, daß die "Schriftform der Einladung unter Angabe der Tagesordnung, wobei die Ladungsfrist eine Woche beträgt, jedoch in dringenden Fällen durch Beschluß des zuständigen Vorstandes auf 3 Tage abgekürzt werden kann." Das ist eine klare, jede willkürliche Maßnahme ausschließende Regelung, die dazu dient, dem Parteimitglied die Wahrnehmung eines seiner wesentlichen Mitgliedsrechte zu ermöglichen. Was im Statut für die Aufstellung der Kandidaten vorgeschrieben ist, gilt wegen des gleichen Rechtsgedankens entsprechend für das in der Praxis seltene Gegenstück, die Aufhebung einer Kandidatenaufstellung und die Anordnung einer neuen Wahl. Der auf der Hessischen Satzung beruhende Dringlichkeitsantrag und der ihm entsprechende Beschluß des Kreisparteitages vom 28. November 1980 widersprechen damit höherrangigem Recht des Statuts und sind demgemäß unwirksam.

3. Der zweite Antrag der Rechtsbeschwerdeführer ist unbegründet. Die neue Kandidatenaufstellung vom 08. Dezember 1980 entspricht den Erfordernissen des Statuts und der Landessatzung und ist nicht rechtswidrig.

Mit der Einberufung des Kreisparteitages am 27. November 1980 und der Beifügung der Tagesordnung ist die Ladungsfrist des § 56 Abs. 1 der zuständigen Satzung gewahrt. Dies gilt - zwischen den Beteiligten unstreitig - auch für die Ergänzung der Tagesordnung, die mit Schreiben vom 29. November 1980 an die Mitglieder des Kreisparteitages bekanntgegeben wurde. Das Bundesparteigericht ist der Auffassung, daß die Wiedergabe des Tagesordnungspunktes 2 in der Einladung vom 29. November 1980 den nicht zu hoch zu stellenden Anforderungen an die Bezeichnung der Tagesordnungspunkte entspricht (s. dazu die oben zitierte Literatur, weiterhin BayOblGZ 1973, 68/70). Seinem Wortlaut nach setzt der Tagesordnungspunkt 2 voraus, daß die Aufhebung der Aufstellung durch den Kreisparteitag vom 28. November 1980 bekannt war. Schon nach den ganzen Umständen des der Öffentlichkeit in K und insbesondere den Mitgliedern der CDU bekannten Geschehensablaufes ist davon auszugehen, daß jedes Parteimitglied wußte, worum es ging. Jedenfalls gab der Text der Einladung hinreichenden Aufschluß und Anlaß zur Teilnahme am Kreisparteitag.

Bei der Neuaufstellung (der neuen Wahl) am 08. Dezember 1980 mag ein Teil oder mögen alle Parteimitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, davon ausgegangen sein, daß der Aufhebungsbeschluß des 98. Kreisparteitages rechtswirksam sei. Das ist nach Auffassung des Bundesparteigerichts für die Wirksamkeit des neuen Beschlusses unschädlich. Denn es heißt in dem Beschluß des 99. Kreisparteitages ausdrücklich: "Der 99. Kreisparteitag macht sich den Listenaufhebungsbeschluß des 98. Kreisparteitages vor der Neuberatung der Liste ausdrücklich zu eigen und faßt ihn - auch um seinen politischen Willen klarzulegen - hiermit erneut."

Ob es sich bei der Aufhebung um eine "Abwahl" im Sinne des § 61 Abs. 3 der zuständigen Satzung gehandelt hat, kann offen bleiben. Jedenfalls war die nach jener Vorschrift erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder bei der Abstimmung am 08. Dezember 1980 gegeben.

§ 63 Abs. 1 der Hessischen Satzung bestimmt, daß für die Aufstellung von Kandidaten Wahlvorbereitungsausschüsse dem zuständigen Wahlgremium der Partei Vorschläge zu unterbreiten haben. Nach Abs. 3 Satz 1 steht das Recht, eine Kandidatenliste vorzuschlagen, ausschließlich dem jeweiligen Wahlvorbereitungsausschuß zu. Aufgabe, Zweck und Sinn des Wahlvorbereitungsausschusses ist es, durch Berücksichtigung vielfacher personen- und sachbezogener Umstände bei der Aufstellung der Kandidaten und einer Kandidatenliste die Durchführung einer Wahl zu erleichtern. In dem hier zu entscheidenden Falle hatte der Wahlvorbereitungsausschuß seine Aufgabe mit der Vorlage einer am 30. Juni 1980 erstellten Liste jedenfalls zunächst erfüllt. Findet nach der Vorlage eines Vorschlages eine Wahl statt und wird diese - aus welchen Gründen auch immer - aufgehoben und die Aufstellung

rückgängig gemacht, so ändert dies nichts daran, daß ein Vorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses gemacht wurde und immer noch vorliegt. Die Aufhebung der Kandidatenliste hat ihn nicht gegenstandslos gemacht. Für den Wahlvorbereitungsausschuß bestand weder nach der Regelung in der zuständigen Satzung noch aus allgemeinen Erwägungen eine Pflicht, erneut tätig zu werden. Ob er dazu das Recht hatte oder der Vorstand oder der Kreisparteitag oder ein sonstiges Organ des Kreisverbandes ihn zur Vorlage einer neuen Liste auffordern konnte, bedarf keiner Entscheidung. Für die Prüfung des Bundesparteigerichts, ob die neue Kandidatenaufstellung rechtmäßig ist, ist entscheidend, daß für die Aufstellung der Kandidaten zur Kommunalwahl vom 22. März 1981 gemäß § 63 Abs. 1 und 3 der zuständigen Satzung vom Wahlvorbereitungsausschuß eine Kandidatenliste aufgestellt und vorgeschlagen wurde, die auch der Kandidatenaufstellung (Wahl) durch den Kreisparteitag vom 08. Dezember 1980 zugrunde lag.

Soweit die Beschwerdeführer auf § 35a Abs. 2 der zuständigen Gemeindeordnung verweisen, übersehen sie, daß diese Regelung nichts mit Vertrauensschutz im Innenverhältnis zwischen Wahlorgan und Bewerber zu tun hat, sondern den Schutz des Arbeitsplatzes betrifft. Weder aus dem Rechtsgedanken dieser Vorschrift noch aus einer sonstigen Regelung ergibt sich, daß ein aufgestellter Kandidat eine besonders geschützte Rechtsposition gegenüber dem Wahlorgan erlangt.

Alle übrigen Einwendungen der beschwerdeführenden Parteimitglieder sind politischer Natur und unterliegen nicht der Nachprüfung durch die Parteigerichte. Es handelt sich um Argumentationen gegenüber den wahlberechtigten Mitgliedern des Kreisparteitages. Ob und in welchem Umfange diese ihnen Gewicht beimaßen, ist keine rechtliche, sondern eine politische, aus dem Mitgliedschaftsrecht fließende Entscheidung.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.